

Satzung **des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Waddewarden**

§ 1 **Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Waddewarden“. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Waddewarden.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr in Waddewarden.

§ 3 **Mitgliedschaft im Verein**

- 3.1 Mitglied im Verein kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die den Verein fördern will.
- 3.2 Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 **Beginn der Mitgliedschaft**

- 4.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht zu begründen ist, gibt es keinen Rechtsbehelf.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Dem Tod einer natürlichen Person entspricht bei der juristischen Person die Auflösung, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder die Ablehnung der Eröffnung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse.
- 5.2 Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist wirksam, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen auf den Ausschluss entfallen. Als wichtige Gründe im Sinne dieser Satzungsbestimmung gelten insbesondere grobe und/oder beharrliche Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsstatuten, sonstiges den Verein schädigendes Verhalten sowie ein Verhalten, dass mit den Aufgaben und Zielen des Vereins nicht vereinbar ist.
- 5.4 Ein Mitglied, das mit Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist nur zulässig, wenn dem säumigen Mitglied zuvor eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat eingeräumt worden ist, und wird wirksam mit dem Zugang der Mitteilung von der Streichung beim betroffenen Mitglied.

§ 6 Organe des Vereins

- 6 Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 7),
 - b. der Vorstand (§ 8),

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Beschluss oder Satzung anderen Organen zugewiesen werden. Sie entscheidet insbesondere über
 - a. die Berufung, die Abberufung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und von Kassenprüfern
 - b. die Erhebung von Gebühren, Beiträgen, Umlagen und anderen Entgelten,
 - c. die Aufstellung und Genehmigung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen,
 - d. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - e. den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - a. einmal jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung),
 - b. wenn 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt,
 - c. wenn die Einberufung im Interesse des Vereins geboten ist.

- 7.3 Mitgliederversammlungen sind durch das Schalten einer Anzeige im Jeverschen Wochenblatt einzuberufen. Die Anzeige muss die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten und spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung erscheinen. Die Einladungsfrist kann bis auf 7 Tage abgekürzt werden, wenn dieses aus Gründen der Dringlichkeit geboten ist.
- 7.4 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese Anträge sind vom Mitglied zu begründen und spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat sie auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Beschlussfassung über solche Anträge ist erst in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung möglich.
- 7.5 Die Mitgliederversammlungen werden vom (von der) 1. Vorsitzenden und im Falle seiner (ihrer) Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der (Die) Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen, dass die Versammlung form- und fristgerecht einberufen wurde und dass die Versammlung damit beschlussfähig ist.

Der Gang der Mitgliederversammlung ist in einem Verlaufsprotokoll zu dokumentieren, welches vom (von der) Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Der (Die) Protokollführer(in) wird vom (von der) Versammlungsleiter(in) bestimmt.

- 7.6 In Mitgliederversammlungen wird durch Handaufheben offen abgestimmt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden satzungsgemäß vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung im Stimmrecht nicht zulässig. Es kann en bloc abgestimmt werden. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Einwendungen gegen die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und die Wirksamkeit von Beschlüssen müssen binnen Monatsfrist schriftlich beim Vorstand erhoben und im Fall ihrer Zurückweisung innerhalb eines weiteren Monats gerichtlich geltend gemacht werden. Geschieht dieses nicht, ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Wirksamkeit der Beschlüsse nicht mehr angreifbar.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- a. dem (der) 1. Vorsitzenden,
 - b. dem (der) 2. Vorsitzenden,
 - c. dem (der) Kassenwart(in),
 - d. dem (der) Schriftführer (in)

Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) 1. und der (die) 2. Vorsitzende). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

- 8.3 Die Wahl zum Vorstandsmitglied erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ist ein(e) Nachfolger(in) bei Ablauf der Amtsperiode noch nicht gewählt, führt das Vorstandsmitglied sein Amt bis zur Wahl eines(r) Nachfolgers(in) kommissarisch weiter.
- 8.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.5 Zu den Vorstandssitzungen sollen der Ortsbrandmeister oder der stellvertretende Ortsbrandmeister eingeladen werden.

§ 9 Geschäftsprüfung

- 9.1 Die Geschäfte des Vorstandes und die Vereinskasse sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer(innen), die über ihre Tätigkeit einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen in der Mitgliederversammlung vorzutragen haben.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Wechsel für die Dauer von jeweils 2 Jahren je eine(n) Kassenprüfer(in) und je eine(n) Stellvertreter(in).

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wangerland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dieser Satzung - vorrangig für den Feuer- und Katastrophenschutz in Waddewarden zu verwenden hat. Zuvor werden die Vereinsverbindlichkeiten beglichen.
- 10.2 Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle einer unwirksamen Satzungsbestimmung gilt die gesetzliche Regelung.
- 11.2 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.